

Geschäftsreglement der Zürcher Kantonalbank

(vom 3. November 1977)

A. Allgemeines

§ 1. In Ausführung des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (Kantonalbankgesetz) ordnet dieses Reglement die Geschäftstätigkeit der Bank und bestimmt Zuständigkeit und Verfahren ihrer Organe. Zweck

§ 2. Die Bank tätigt die in diesem Reglement erwähnten Passiv-, Aktiv- und indifferenten Geschäfte. Geschäftskreis

Der Bankrat kann weitere Geschäftszweige zulassen, sofern diese den Grundsätzen des Kantonalbankgesetzes nicht widersprechen und der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen.

§ 3. Die Auslandaktiven der Bank dürfen in der Regel fünf Prozent der Bilanzsumme nicht übersteigen. Auslandgeschäft

Als Auslandaktiven gelten Anlagen im Ausland (einschliesslich Liechtensteins) sowie Ausleihungen an Kunden und Banken mit Wohnsitz oder Hauptsitz im Ausland.

Unter die Auslandaktiven fallen nicht

- a) Darlehen und Kredite an Schuldner im Ausland gegen hypothekarische Sicherstellung in der Schweiz;
- b) Ausleihungen an Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz;
- c) Guthaben und Anlagen bei internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz.

B. Geschäftskreis

I. Passivgeschäfte

§ 4. Die Bank beschafft sich fremde Mittel durch Fremde Mittel

- a) Annahme von Spar- und Depositengeldern;

- b) Ausgabe von Kassenobligationen;
- c) Emission von Anleihen;
- d) Aufnahme von Darlehen bei der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und anderen Geldgebern;
- e) Annahme von Kreditorengeldern auf Sicht und Zeit.

Spezial-
reglemente

§ 5. Die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spar- und Depositengeldern werden in Spezialreglementen geordnet.

II. Aktivgeschäfte

a) Allgemeines

Darlehen
und Kredite

§ 6. Die Bank gewährt Darlehen und Kredite mit und ohne Deckung. Als Deckung kommen Real- und Personalsicherheiten in Betracht.

Darlehens-
und
Kreditgesuche

§ 7. Der Bank sind alle für die Beurteilung der Darlehens- und Kreditgesuche notwendigen Unterlagen zu unterbreiten.

Die Ablehnung von Gesuchen muss nicht begründet werden.

Bewertung von
Pfandobjekten

§ 8. Die Bewertung der Pfandobjekte erfolgt aufgrund von Richtlinien der Generaldirektion.

Grundstücke werden in der Regel von Experten der Bank bewertet.

Belehnungs-
grenzen

§ 9. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, werden die Belehnungsgrenzen von der Generaldirektion bestimmt.

Überprüfung
der Darlehen
und Kredite

§ 10. Die Darlehen und Kredite sind laufend zu überwachen oder periodisch zu überprüfen.

Vermindert sich die Sicherheit, so kann die Bank sofortige Mehrdeckung oder angemessene Abzahlung verlangen.

Stundung

§ 11. Bei unverschuldeter Notlage kann die Bank Zinsen und Abzahlungsraten stunden oder herabsetzen.

b) Darlehen gegen Grundpfand (Hypothekendarlehen)

§ 12. Die Bank gewährt Hypothekendarlehen auf Grundstücke im Kanton Zürich. Ausnahmsweise werden auch Grundstücke in der übrigen Schweiz belehnt. Belehnungsobjekte

§ 13. Für Hypothekendarlehen gelten in der Regel folgende Belehnungsgrenzen: Belehnungsgrenzen

- a) Mehrfamilienhäuser, kleine und mittlere Einfamilienhäuser: 55 bis 65 Prozent des Verkehrswerts;
- b) für landwirtschaftliche Liegenschaften: 60 bis 65 Prozent des Verkehrswerts, höchstens aber die bundesrechtlichen Belastungsgrenzen;
- c) für klein- und mittelgewerbliche Objekte: 50 bis 65 Prozent des Verkehrswerts;
- d) für Geschäftshäuser ohne Wohnungen, Eigentumswohnungen und teure Einfamilienhäuser: 50 bis 60 Prozent des Verkehrswerts;
- e) für grossgewerbliche und industrielle Objekte: ein Drittel des Verkehrswerts;
- f) für mitverpfändete Zugehör: ein Drittel des Verkehrswerts;
- g) für Land innerhalb von Bauzonen: 50 Prozent des Verkehrswerts.

Bei gewerblichen und industriellen Grundpfändern sind die Maschinen, Werkzeuge und das dem Geschäftsbetrieb dienende Mobiliar in der Regel als Zugehör mitzuverpfänden.

§ 14. Der Hypothekarzinsatz richtet sich vorwiegend nach der Passivzinslast. Hypothekarzins

Zinssatzänderungen werden durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich bekanntgegeben.

Ist das Darlehen gekündigt oder erfolgt die Kündigung des Schuldners innert Monatsfrist seit der Bekanntgabe der Zinssatzänderung, so gilt der bisherige Zinssatz bis zur Fälligkeit des Kapitals weiter.

§ 15. Schuldner und Bank können im Einzelfall miteinander Abzahlungen oder Annuitäten vereinbaren. Amortisation

Dabei ist dem Ablauf selbständiger und dauernder Rechte besonders Rechnung zu tragen.

Kündigung

§ 16. Hypothekendarlehen werden von der Bank in der Regel nicht gekündigt, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt und das Grundpfand gut unterhalten wird.

Bereinigung
von
Pfandrechts-
verhältnissen

§ 17. Die Bank fördert die Vereinigung kleiner Schuldbriefe und die Bereinigung der Pfandrechtsverhältnisse.

c) Kredite gegen Grundpfand

Kreditarten

§ 18. Die Bank gewährt Baukredite und sonstige Kredite in laufender Rechnung gegen Grundpfand im Kanton Zürich und ausnahmsweise in der übrigen Schweiz.

Baukredite

§ 19. Baukredite werden nach Überprüfung der Projekte in technischer, finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht bewilligt. Der Gesuchsteller hat sich über die Restfinanzierung auszuweisen.

Die Krediteröffnung erfolgt in der Regel nach Abschluss der obligatorischen Gebäudeversicherung. Die Bank behält sich vor, die Verwendung der Kredite zugunsten der Bauhandwerker zu kontrollieren.

Der Baukredit ist nach Bauvollendung und Schlusschätzung im vereinbarten Rahmen in andere Darlehens- und Kreditarten umzuwandeln oder durch Dritte abzulösen.

d) Darlehen und Kredite gegen andere Deckung

Allgemeines

§ 20. Die Bank gewährt Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gegen Faustpfand, Bürgschaft oder andere Sicherheit.

Dienen solche Kredite der Baufinanzierung, ist § 19 sinngemäss anzuwenden.

Darlehen und
Kredite gegen
Realsicherheit

§ 21. Die Darlehen und Kredite sind durch wertbeständige Pfandobjekte sicherzustellen. Als solche kommen vor allem in Betracht:

- a) Grundpfandtitel auf Grundstücke im Kanton Zürich oder ausnahmsweise in der übrigen Schweiz;
- b) Obligationen, Pfandbriefe, Aktien, Anteilscheine und andere Wertpapiere;
- c) Spar-, Depositen- und Anlagehefte;
- d) Registerpfandrechte;
- e) Waren und Warenpapiere.

§ 22. Darlehen und Kredite können auch gewährt werden gegen die Verpfändung bzw. Abtretung von Forderungen und anderen Rechten, insbesondere von

Darlehen und Kredite gegen Pfandrecht an Forderungen und anderen Rechten

- a) Schuldbuchforderungen;
- b) Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen mit Gesellschaften, die in der Schweiz konzessioniert sind;
- c) Forderungen aus Werkverträgen, Warenlieferungen und ähnlichen Schuldverhältnissen, wenn sie in angemessener Zeit fällig werden.

§ 23. Die Bank erwirbt Kaufpreisrestforderungen für Maschinen, Fahrzeuge, Geschäftseinrichtungen usw. gegen Abtretung sämtlicher Rechte aus dem Kaufvertrag, einschliesslich des Eigentumsvorbehalts.

Kaufpreisrestforderungen

Der Käufer hat die Kaufsobjekte gegen Sachschaden versichern zu lassen und die Ansprüche aus der Versicherung der Bank abzutreten.

§ 24. Darlehen und Kredite gegen Bürgschaft sind in der Regel von mindestens zwei im Kanton Zürich wohnhaften natürlichen Personen solidarisch zu verbürgen. Jeder Bürge soll die ganze Schuld zurückzahlen können.

Darlehen und Kredite gegen Bürgschaft

Im Handelsregister eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Genossenschaften, deren Vermögenslage und Geschäftsführung volle Gewähr bieten, können als Alleinbürgen angenommen werden.

Der Bürgschaft ist der Garantievertrag (Art. 111 OR) gleichgestellt.

Die Mitglieder der Bankorgane und der Lokalkommissionen sowie die Angestellten der Bank werden als Bürgen nicht angenommen.

Darlehen und Kredite gegen Bürgschaft und Pfandrecht oder Abtretung § 25. Wird ein Darlehen oder Kredit ausser durch Pfandrecht oder Abtretung ganz oder teilweise auch noch durch Bürgschaft sichergestellt, so kann ein Bürge genügen.

Garantiefonds § 26. Zur Bestellung zusätzlicher Sicherheit unterhält die Bank einen Garantiefonds. Die Einzelheiten ordnet ein Spezialreglement.

e) Darlehen und Kredite ohne Deckung

Blankokredite § 27. Darlehen und Kredite ohne Deckung können gewährt werden:

- a) dem Staat;
- b) den Gemeinden, den von diesen gebildeten Zweckverbänden sowie anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- c) Genossenschaften, die durch ihre Vermögen oder die persönliche Haftung ihrer Mitglieder ausreichende Sicherheit bieten;
- d) anderen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die volle Gewähr bieten.

Darlehen und Kredite an den Staat § 28. Darlehen und Kredite an den Staat dürfen einen Viertel von Grundkapital und Reservefonds nicht überschreiten. Dabei fallen im Eigentum der Bank befindliche Obligationen des Kantons Zürich sowie Verbindlichkeiten, die nicht länger als sechs Monate laufen, ausser Betracht.

f) Sozialdarlehen und Kleinkredite

Darlehen an gemeinnützige Institutionen § 29. Körperschaften und Anstalten gemeinnützigen Charakters können Darlehen zu ermässigtem Zinssatz gewährt werden.

Dieser soll in der Regel die Selbstkosten der Bank decken.

Ehstands- und Kleindarlehen § 30. Die Bank gewährt vertrauenswürdigen Kantons-einwohnern Ehstands- und Kleindarlehen zu besonders günstigen Bedingungen ohne bankmässige Sicherheiten.

Kleinkredite § 31. Die Bank gewährt vertrauenswürdigen Selbständig-erwerbenden Kleinkredite ohne besondere Deckung.

Sie eröffnet Kredite auf Salärkonten, wenn Gewähr dafür besteht, dass regelmässige monatliche Einzahlungen durch den Arbeitgeber erfolgen.

§ 32. Der Betrieb der Pfandleihkasse wird durch ein Spezialreglement geordnet Pfandleihkasse

g) Weitere Kredite

§ 33. Die Bank diskontiert Wechsel mit Unterschriften von zahlungsfähigen Personen auf in- und ausländische Plätze. Diskontgeschäft

Sie kann auch Wechsel belehnen, wenn ihr die zugrunde liegenden Forderungen abgetreten werden.

§ 34. Die Bank räumt erstklassigen Unternehmungen Akzeptkredite ein. Akzeptkredite,
Bankgarantien

Sie leistet Kautionen und Garantien aller Art.

III. Andere Geschäfte

§ 35. Die Bank führt laufende Kreditoren- und Debitorenrechnungen und besorgt Zahlungen im In- und Ausland. Kontokorrentverkehr

§ 36. Die Bank übernimmt das Inkasso von Wechseln, Checks und Dokumenten auf in- und ausländische Plätze. Inkassogeschäft

Sie besorgt den Einzug von Obligationen und Coupons.

§ 37. Die Bank kauft und verkauft für eigene und fremde Rechnung Guthaben und Checks in fremder Währung sowie fremde Geldsorten und Edelmetalle. Devisen-,
Change-
geschäft,
Kreditbriefe
und
Akkreditive

Sie stellt Kreditbriefe und ähnliche Dokumente aus und eröffnet Akkreditive im In- und Ausland.

§ 38. Die Bank nimmt an Giro- und Clearingsystemen teil. Sie unterhält laufende Rechnungen mit Banken im In- und Ausland in schweizerischer und fremder Währung. Sie kann auf solchen Konten auch Guthaben für Rechnung und auf Gefahr ihrer Kunden unterhalten. Ausserdem kann sie bei anderen Banken Call- und kurzfristige Termingelder anlegen und aufnehmen. Verkehr mit
anderen Banken

Die Bank kann bei anderen Banken Wertpapierdepots errichten.

Emissions-
geschäft

§ 39. Die Bank übernimmt und vermittelt Anleihen für in- und ausländische Schuldner auf alleinige Rechnung oder gemeinsam mit anderen Finanzinstituten.

An- und
Verkauf von
Wertpapieren

§ 40. Die Bank besorgt den An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung.

Sie kauft und verkauft in- und ausländische Wertpapiere für eigene Rechnung.

Aufbewahrung
von Wert-
sachen,
Vermietung
von Schrank-
fächern

§ 41. Die Bank übernimmt die Aufbewahrung von Wert- sachen in offenen und verschlossenen Depots und stellt ihrer Kundschaft einbruch- und feuersichere Schrankfächer mietweise zur Verfügung.

Vermögens-
verwaltung,
Erbschafts- und
Steuersachen

§ 42. Die Bank übernimmt:

- a) die Verwaltung von Wertpapieren, Liegenschaften und ganzen Vermögen;
- b) die Kapitalanlageberatung;
- c) die Errichtung von Stiftungen;
- d) die Beratung in Erbschafts- und Steuersachen;
- e) die Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen sowie die Durchführung von Testamentsvollstreckungen und Erbteilungen.

C. Organisation

I. Bankrat

Zuständigkeit

§ 43. Ausser den im Kantonalbankgesetz erwähnten Befugnissen steht dem Bankrat zu:

1. die Festsetzung des Zinssatzes für Hypothekendarlehen, für Darlehen und Kredite ohne Deckung an öffentlich-rechtliche Körperschaften und an Genossenschaften sowie für Kassenobligationen und Spareinlagen;
2. der Beschluss über die Aufnahme von eigenen Anleihen und Darlehen;
3. die Genehmigung der Übernahme von Anleihen sowie der Beteiligung an Syndikaten und Anlagefonds;

4. der Beschluss über den Beitritt zu Organisationen von Kantonalbanken und anderen Banken sowie die Beteiligung an Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts;
5. die Genehmigung von Darlehen und Krediten im Betrag von mehr als drei Millionen Franken an den gleichen Schuldner;
6. die Genehmigung von Richtlinien für die Anlage von Geldern bei in- und ausländischen Banken;
7. die Bewilligung von Ausgaben von mehr als einer Million Franken im Einzelfall für den Kauf von Grundstücken sowie für Neu- und Umbauten;
8. die Bewilligung von Ausgaben von mehr als drei Millionen Franken im Einzelfall für die Anschaffung von Maschinen und Mobilien;
9. der Verkauf von Grundstücken im Verkaufswert von über 500 000 Franken;
10. die Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie die Festsetzung der Gehälter, die nicht durch diese bestimmt sind;
11. die Festsetzung der Besoldung des Bankpräsidiums und der Entschädigung für die übrigen Mitglieder des Bankrats;
12. die Genehmigung des jährlichen Gehaltsbudgets;
13. die Anhebung und die vergleichsweise Erledigung von Prozessen mit einem unbestimmten oder 100 000 Franken übersteigenden Streitwert;
14. der Erlass und die Abschreibung von Forderungen über 100 000 Franken.

§ 44. Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal im Monat, sowie auf Antrag von zwei Mitgliedern oder der Generaldirektion.

Verhandlungen

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Zu dessen Prüfung bestimmt der Bankrat zwei Mitglieder, auf deren Antrag es genehmigt wird.

Für den Bankrat zeichnen der Präsident oder ein Vizepräsident mit dem Sekretär.

Geschäfts-
ordnung

§ 45. Der Bankrat fasst seine Beschlüsse aufgrund eines Berichts oder Antrags des Bankpräsidiums.

Über Anträge von Mitgliedern des Bankrats, welche Gegenstände betreffen, die nicht auf der Geschäftsliste stehen, kann erst nach einem Bericht des Bankpräsidiums beschlossen werden.

Ausnahmsweise kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularwege erfolgen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder des Bankrats dagegen Einsprache erheben.

Beschluss-
fassung

§ 46. Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Wahlen gemäss § 14 Ziffer 3 des Kantonalbankgesetzes werden geheim vorgenommen.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Rechnungs-
prüfungskom-
mission des
Bankrats

§ 47. Der Bankrat bestellt aus seiner Mitte für die Zeit seiner Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission, welche die Jahresrechnung der Bank und ihre Übereinstimmung mit dem Geschäftsbericht prüft. Sie nimmt Einsicht in die Protokolle des Bankpräsidiums.

Die Kommission erstattet dem Bankrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das Prüfungsergebnis.

II. Bankpräsidium

Zuständigkeit

§ 48. Ausser den im Kantonalbankgesetz erwähnten Befugnissen steht dem Bankpräsidium zu:

1. die Festsetzung des Zinssatzes für Anlagehefte, Depositenhefte und Kreditorenrechnungen auf Sicht sowie für Darlehen und Kredite, deren Zinssatz nicht gemäss § 43 vom Bankrat bestimmt wird;
2. die Bewilligung von Darlehen und Krediten über einer Million Franken an den gleichen Schuldner, bei Beträgen über drei Millionen Franken unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bankrat:

3. der Erlass von Richtlinien für die Anlage von Geldern bei in- und ausländischen Banken;
4. der Beschluss über die zeitweilige Beschränkung oder Einstellung der Entgegennahme von Fremdgeldern;
5. die Bewilligung von Ausgaben von über 100 000 Franken bis zu einer Million Franken im Einzelfall für den Kauf von Grundstücken sowie für Neu- und Umbauten;
6. die Bewilligung von Ausgaben von über einer Million Franken bis zu drei Millionen Franken im Einzelfall für die Anschaffung von Maschinen und Mobilien;
7. die Vergabung von Aufträgen im Zusammenhang mit Neu- und Umbauten, die vom Bankrat bewilligt werden;
8. die Genehmigung von Bauabrechnungen für vom Bankrat bewilligte Bauten;
9. die Genehmigung der Verpfändung von Vermögenswerten der Bank;
10. der Verkauf von Grundstücken bis zum Wert von 500 000 Franken;
11. der Beschluss über die Unterstützung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Institutionen;
12. die Anstellung und Entlassung von Personal;
13. der Erlass einer Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal;
14. der Erlass von Weisungen über die Form der Unterzeichnung in besonderen Fällen (§ 55);
15. die Abordnung von Vertretern der Bank in Organisationen, denen die Bank als Mitglied angehört;
16. die Aufstellung von Grundsätzen für Werbung und Public Relations;
17. die Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen mit einem Streitwert bis zu 100 000 Franken;
18. der Erlass und die Abschreibung von Forderungen von über 10 000 Franken bis zu 100 000 Franken.

§ 49. Das Bankpräsidium ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sind.

Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit aufgrund eines Berichts oder Antrags der Generaldirektion. Für die Bewilligung von Darlehen und Krediten ist Einstimmigkeit erforderlich.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Bankpräsidium bezeichnet den Protokollführer selbst.

In dringenden Fällen kann der Bankpräsident und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz des Bankpräsidiums fallen. Die Genehmigung ist nachträglich einzuholen.

III. Generaldirektion

Zuständigkeit

§ 50. Der Generaldirektion obliegt:

1. die Geschäftsführung der Bank (Hauptsitz und Zweigstellen);
2. die Organisation des Bankbetriebs sowie die Führung und Überwachung der Mitarbeiter, mit Ausnahme des Personals der Kontrollstelle;
3. die Orientierung des Bankrats und des Bankpräsidiums über den Geschäftsgang;
4. die Vorbereitung der vom Bankpräsidium und vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte und die Antragstellung hierüber an das Bankpräsidium;
5. der Entscheid über Darlehen, Kredite und Ausgaben, die nicht vom Bankrat oder vom Bankpräsidium zu bewilligen sind;
6. der Erlass der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» und von Weisungen über die Abwicklung der Geschäfte.

Organisation

§ 51. Die Organisation der Generaldirektion und die Verteilung der Aufgaben unter ihre Mitglieder werden in einem Spezialreglement geordnet.

IV. Kontrollstelle

Pflichten

§ 52. Die Kontrollstelle übt ihre Funktion nach anerkannten revisionstechnischen Grundsätzen aus. Ihre Organisation und Tätigkeit werden durch ein Spezialreglement geordnet.

Die Kontrollstelle erstattet dem Bankrat jährlich einen Revisionsbericht im Sinne der Verordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Von diesem Bericht haben sämtliche Mitglieder des Bankrats Kenntnis zu nehmen. Die Einsichtnahme ist unterschriftlich zu bestätigen.

V. Geschäftsbetrieb

§ 53. Die Bank zeichnet in französischer Sprache «Banque Cantonale de Zurich», in italienischer Sprache «Banca Cantonale di Zurigo». Firma

§ 54. Für die Bank zeichnungsberechtigt sind: Zeichnungs-
berechtigung

- a) für das Gesamtinstitut:
- der Präsident, die Vizepräsidenten und der Sekretär des Bankrats
 - die Generaldirektoren
 - die Direktoren
 - die stellvertretenden Direktoren;
- b) für den Hauptsitz:
- die Vizedirektoren
 - die Abteilungschefs
 - die Prokuristen;
- c) für die Zweigstellen, für die sie ernannt worden sind:
- die Zweigstellendirektoren und -vizedirektoren
 - die Verwalter
 - die Abteilungschefs
 - die Prokuristen.

Die Unterschrift führen ferner die Handlungsbevollmächtigten gemäss der ihnen erteilten Ermächtigung.

§ 55. Die Schriftstücke der Bank bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter. Form der
Zeichnung

Das Bankpräsidium kann für gewisse in grosser Zahl vorkommende Geschäftsvorfälle sowie für kleine Zweigstellen Abweichungen von dieser Vorschrift bewilligen.

Für die Unterzeichnung der Kassen- und Anleiheobligationen erlässt das Bankpräsidium besondere Weisungen.

Schaden-
deckungsfonds

§ 56. Für der Bank erwachsende Schäden, die nicht gemäss § 23 des Kantonalbankgesetzes vom Fehlbaren oder von dritter Seite gedeckt werden, besteht ein bankeigener Schaden-deckungsfonds.

Die näheren Bestimmungen enthält ein Spezialreglement.

Ausstand

§ 57. Die Mitglieder des Bankrats, des Bankpräsidiums, der Generaldirektion und der Lokalkommissionen haben bei der Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich oder auf andere Weise beteiligt sind, in Ausstand zu treten.

Der persönlichen Beteiligung ist jene von verwandten oder verschwägerten Personen bis zum zweiten Grad gleichgestellt.

Nebenberuf-
liche Tätigkeit

§ 58. Zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit bedürfen die Mitglieder des Bankpräsidiums, die Generaldirektoren und der Chef der Kontrollstelle einer Bewilligung des Bankrats, die Angestellten der Bank einer Bewilligung des Bankpräsidiums.

D. Kommission des Kantonsrats

Kantonsrätliche
Kommission für
die Prüfung der
Rechnung und
des Geschäfts-
berichts

§ 59. Der vom Bankrat genehmigte Geschäftsbericht ist dem Kantonsrat zuhanden seiner Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts bis Ende April des folgenden Jahres vorzulegen. Der Kommission werden zudem die Berichte der Kontrollstelle und der bankrätlichen Rechnungsprüfungskommission über die Revision der Jahresrechnung unterbreitet.

Die kantonsrätliche Kommission überzeugt sich aufgrund der in Abs. 1 genannten Revisionsberichte davon, dass die Jahresrechnung ordnungsgemäss aufgestellt ist. Sie kann sich von den Bankorganen Aufschluss erteilen lassen über alle Belange, die Gegenstand des bundesrechtlich vorgeschriebenen Revisionsberichts der Kontrollstelle sind. Ausserdem kann sie Auskunft verlangen über die Geschäftspolitik und andere wichtige Angelegenheiten. Sie nimmt zu diesem Zweck auch Einsicht in die Protokolle des Bankrats. Die Prüfung der Be-

ziehungen zwischen Bank und Kunden bleibt jedoch den Bankorganen vorbehalten.

Die Kommission ist befugt, im Einvernehmen mit dem Bankpräsidium bei der Hauptbank, den Zweigstellen und der Pfandleihkasse Visitationen durchzuführen. Sieht sie sich zu Bemerkungen veranlasst, so spricht sie sich zunächst mit dem Bankpräsidium aus.

Aufgrund des Berichts und Antrags der Kommission beschliesst der Kantonsrat über die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der Bank sowie über die Entlastung der Bankorgane.

E. Verschiedenes

§ 60. Die Bank übernimmt den Zinsendienst für die vom Kanton zur Beschaffung des Grundkapitals begebenen Anleihen sowie die mit deren Ausgabe, Konversion oder Rückzahlung verbundenen Kosten.

Verzinsung des Grundkapitals

Die Verzinsung des Grundkapitals, das nicht durch Staatsanleihen beschafft wird, erfolgt gemäss Verständigung mit der Finanzdirektion.

§ 61. Der Anteil am jährlichen Reingewinn, der nach § 24 des Kantonalbankgesetzes der Staatskasse und dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds zufällt, wird jeweils, unmittelbar nach Feststellung des Rechnungsergebnisses durch den Bankrat, der Staatskasse überwiesen.

Jahresergebnis

§ 62. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Geschäftsreglement vom 1. November 1966 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 63. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat gleichzeitig mit dem neuen Gesetz über die Zürcher Kantonalbank mit Wirkung ab 1. Januar 1979 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 3. November 1977

Im Namen des Bankrats:

Der Präsident: Der Protokollführer:
E. Straub E. Moser

Vorstehendes Geschäftsreglement wird genehmigt.

Zürich, den 6. Februar 1978

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. J. Landolt	R. Widmer

**Anpassung der politischen Rechte
an die Bundesgesetzgebung
(Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 17, 18,
30, 44, 50 und 60 der Kantonsverfassung)**

(vom 28. Mai 1978)

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 17. Schweizerbürgern, die im Kanton gemäss den Bestimmungen des Bundes politischen Wohnsitz haben, stehen die gleichen politischen Rechte zu wie den Kantonsbürgern.

Art. 18. Wer vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, besitzt keine politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden.

Art. 30 Abs. 7 wird aufgehoben.

Art. 44 Abs. 3. Die Wahl der Bezirksbehörden steht den Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Bezirk zu.

Art. 50. Die politischen Rechte in der Gemeinde werden von den Stimmberechtigten ausgeübt, die in ihr politischen Wohnsitz haben. In bürgerlichen Angelegenheiten besitzen nur die Gemeindebürger, in den Kirchgemeinden nur die Angehörigen der betreffenden Kirche politische Rechte.